

# Satzung der andersWOH eG

## § 1 Präambel

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass es in Ballungsgebieten (wie zum Beispiel dem Großraum Stuttgart) auch für Menschen der Mittelschicht kaum mehr möglich ist, eine schöne Wohnung zu einem bezahlbaren Miet- oder Kaufpreis zu finden. Dies liegt daran, dass seit vielen Jahren sehr viel Geld mit Immobilien verdient wird, ohne Rücksicht darauf, dass es sich bei "Wohnen" um ein Grundbedürfnis handelt, das nicht der finanziellen Spekulation unterliegen dürfte. Die Genossenschaft will diesem Trend entgegenwirken, indem sie Wohnraum schafft, der für die Bewohner bezahlbar ist und der dauerhaft der Spekulation entzogen bleibt. Ziel der Genossenschaft ist es nicht, Gewinne zu erzielen, sondern ihren Mitgliedern ein bezahlbares Wohnen in einem gemeinschaftlichen Umfeld zu ermöglichen. Es sind Menschen aller Altersstufen, Herkunftsländer, Gesellschaftsschichten usw. willkommen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Genossenschaft ist immer eine Einzelfallentscheidung.

*Hinweis für die folgende Satzung: Jede Personennennung umfasst auch ...\*Innen.*

## § 2 Name, Sitz

- 1) Die Genossenschaft heißt andersWOH eG.
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Stuttgart.

## § 3 Zweck und Gegenstand

- 1) Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Förderung erfolgt als Wohnungsgenossenschaft durch die Versorgung der Mitglieder mit bezahlbarem Wohn- und Lebensraum.
- 2) Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- 3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient

## § 4 Mitgliedschaft in der Genossenschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen und Personengesellschaften, die die Werte und Normen, wie sie in der Präambel formuliert sind respektieren und einhalten.
- 3) Mitglieder, die nicht in der Genossenschaftsimmobilie wohnen oder wohnen wollen bzw. die Räume oder Nutzflächen der Genossenschaftsimmobilie nicht nutzen / nutzen wollen, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden.
- 4) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- 5) Die Investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 6) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d) Ausschluss.

## **§ 5 Eintrittsgeld, Genossenschaftsanteile, Genossenschafts-Pflichtanteile, Nachschusspflicht,**

- 1) Das **Eintrittsgeld** in die Genossenschaft beträgt 250.- €. Dieser Betrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Eintrittsgeld zahlen alle Mitglieder, auch „investierende“. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.
- 2) **ein Genossenschaftsanteil (= ein Geschäftsanteil)** wird hiermit festgelegt auf 500.-€.
- 3) Für die Mitgliedschaft müssen mindestens 2 Genossenschaftsanteile (also Anteile in Höhe von 1.000 €) übernommen werden.
- 4) Geschäftsanteile sind sofort und in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte der Geschäftsanteile kann der Vorstand Ratenzahlungen binnen zwei Jahren zulassen.
- 5) Die Mitglieder können weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- 6) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum und Gewerberäumen abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes, Lage, Art und Ausstattung von Gewerberäumen eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- 7) Geschäftsguthaben investierender Mitglieder und Geschäftsguthaben aus freiwilligen Anteilen werden mit mindestens 1% verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§21 a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- 8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 9) Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds besteht aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen = Geschäftsanteilen, plus zugeschriebene Gewinnanteile, minus abgeschriebene Verlustanteile

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Bericht des Aufsichtsrats zu nehmen oder auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
  - h) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder von Gewerberäumen steht, ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen
  - b) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen
  - c) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - d) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen

## **§ 7 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tage des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.

## **§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen Mitglied ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

## **§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

- 1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Lebten die Erben zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall einen Erben zu benennen, der die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.
- 2) Werden eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 10 Ausschluss**

- 1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sie die Genossenschaft schädigen,
  - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - c) sie die in der Präambel genannten Werte und Normen nicht oder nicht mehr einhalten,
  - d) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
  - e) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
  - f) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft in allen Ämtern der Genossenschaft.
- 3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung über diesen Widerspruch kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- 4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 11 Auseinandersetzung / Mindestkapital**

- 1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- 2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

- 4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelnen Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 12 Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben keine Stimme.
- 6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- 7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.
- 9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

## **§ 13 Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- 3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- 4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

## **§ 14 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- 3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 6) Der Vorstand bedarf für Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000 € der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für Beträge über 100.000 € braucht er die Zustimmung der Generalversammlung.
- 7) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
  - a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 5 Abs. 6),
  - b) die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
  - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
  - d) Erwerb, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken.
- 8) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €,
  - b) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - c) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - d) die Erteilung von Prokura und
  - e) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 9) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

## **§ 15 Wohngruppenbeirat, weitere Beiräte**

- 1) Für jedes Projekt/Objekt wird ein Wohngruppenbeirat gebildet. Diesem gehören diejenigen Mitglieder an, die dieses Objekt nutzen bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben es nutzen zu wollen. Über diese Beiräte üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.
- 2) Der Wohngruppenbeirat berät den Vorstand während der Nutzungsphase in allen Fragen, die ihr Objekt betreffen. Bei der Vergabe von freiem Wohnraum hat der Wohngruppenbeirat ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Wird dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung ausgeübt, so entscheidet der Vorstand. Der Wohngruppenbeirat hat die allgemeinen Gesetze und den Wirtschaftsplan zu beachten.
- 3) Während der Bau- und Planungsphase muss der Vorstand den Empfehlungen und Wünschen des Wohngruppenbeirats folgen, soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen und eine Finanzierung sichergestellt ist. Der Vorstand darf abweichen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- 4) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- 5) Die Beiräte nach Abs. 1 und 4 wählen jeweils eine/n Sprecher/in. Die Sprecher/innen kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammen, um insbesondere über:

- a.) die Planung von neuen Projekten und
- b.) die Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen zu beraten.

### **§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

- 1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- 3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 17 Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Verzinsung, Verjährung**

- 1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet. Diese ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
- 2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- 3) Zusätzlich können – bei der Aufstellung des Jahresabschlusses – freie und zweckgebundene ErgebnISRücklagen gebildet werden.
- 4) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 5) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen
- 6) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben (nur freiwillige Anteile und Anteile der investierenden Mitglieder) den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- 7) Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 18 Auflösung und Abwicklung der Genossenschaft**

- 1) Für Auflösung und Abwicklung gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- 2) Die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Eine Änderung dieses Satzungspunktes erfordert ebenfalls die Zustimmung aller Mitglieder.
- 3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben gem. §5, Nr. 8
- 4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es einer Organisation, die vergleichbare Ziele verfolgt (Spekulationsentzug von Wohnen, Grund und Boden), zu übertragen. Welche dies sind, ist durch die Generalversammlung noch zu bestimmen.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).